

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 2

Artikel: I. Schweizerisches Sanatorium für Lungenkranke in Davos
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325998>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Von Amtes wegen ernennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand, wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen.“

Die Basler Vormundschaftsbehörden sind nun grundsätzlich der Auffassung, dass die Kinder bei der Erbteilung des väterlichen Vermögens Interessen haben, welche denjenigen ihrer Mutter widersprechen, und dass daher der Mutter für diese Angelegenheiten die Vertretung der Kinder nicht überlassen werden darf.

Gegen eine solche Beistandsbestellung reichte nun eine Witwe aus Basel beim Bundesgericht zivilrechtliche Beschwerde ein. Sie machte geltend, dass gemäss Art. 291 Z.-G.-B. dem überlebenden Ehegatten einzig und allein die Pflicht obliege, ein Inventar über das Kindervermögen vorzulegen, und dass jede weitere Einmischung der Vormundschaftsorgane in die Verwaltung des Kindervermögens dem neuen Zivilgesetzbuche widerspreche und unvereinbar sei mit den Rechten, welche das neue Zivilgesetzbuch gerade der Witwe in solchen Fällen einräumen wollte. Das Bundesgericht hat jedoch die Beschwerde abgewiesen und damit die Richtigkeit der in Basel eingeführten Praxis anerkannt. Das Gericht ging von der Erwägung aus, dass Art. 392 die Ernennung eines Beistandes überall da voraussetze, wo die Interessen irgend eines gesetzlichen Vertreters den Interessen des Vertretenen widersprechen. Zu diesen gesetzlichen Vertretern gehört auch die Witwe, welcher die Vertretung ihrer Kinder zukommt.

Dieser Entscheidung kommt insofern eine prinzipielle Bedeutung zu, als sie die allzu weit gehenden Ansprüche auf gänzliche Freiheit von vormundschaftlicher Einmischung wieder etwas einschränkt. Eigentlich sollte es selbstverständlich erscheinen, dass ein Vertreter nicht mit sich selbst Geschäfte für den Mündel abschliessen kann, und das würde doch vorliegen, wenn er gleichzeitig als Erbsprecher auftreten und diesen eigenen Anspruch namens der von ihm vertretenen Kinder auch anerkennen könnte.“

Das Urteil ist gewiss richtig und unanfechtbar. Was uns aber vor allem interessiert, ist die Frage, ob die Basler Behörden den Kindern auch einen Beistand stellen, wenn die Mutter mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. In diesem Fall widersprechen die Interessen der Kinder ganz ebenso denen des Vaters, wie im andern Fall denen der Mutter. Schaffen da die Basler Behörden gleiches Recht? Um eine aufklärende Antwort wären wir sehr dankbar.

I. Schweizerisches Sanatorium für Lungenkranke in Davos.

(Korr.) In Davos haben seit Jahrzehnten eine ganze Anzahl von Nationen ihre Sanatorien. Auf diesem herrlichen Fleck Erde, inmitten der hehren Alpenwelt gesunden jährlich zahllose Kranke und sind dankbar zeitlebens für die Fürsorge, die man ihnen hier angedeihen lässt. Merkwürdig aber ist, dass hier noch kein schweizerisches Sanatorium existierte. Einzig eine Baslerheilstätte hat sich aufgetan, die natürlich nur einem beschränkten Kreise genügen kann.

Unter dem Protektorat des bern. kant. Frauenvereins „Berna“ besteht nun seit Dezember 1912 in diesem von der Natur so reich ausgestatteten Fleck Erde des romantischen Bündnerlandes eine schweizerische Heilstätte für Tuberkulose. Dieser schon mehrfach um das Volkwohl in der engen und weiten Heimat verdiente Verein gemeinnütziger Frauen hat sich mit dem bereits bestehenden Sanatorium „Daheim“, geleitet von Herrn und Frau Casparis-Bachmann, in Verbindung gesetzt, so dass diese Heilstätte in Zukunft allen Schweizern

offen und ihnen unentgeltlich ein tüchtiger Facharzt zur Verfügung steht. Der Berna-Verein besoldet den Arzt, und die Behandlung ist also vollständig kostenlos für die Patienten, was für alle Kranke, namentlich des Mittelstandes, eine bedeutende Erleichterung und Herabminderung der Kurkosten bedeutet. Unbemittelten Schweizern werden möglichst billige Pensionspreise angesetzt, und man hofft später auch durch Stipendien den Bedürftigen eine Kur in Davos zu ermöglichen. Das schweizerische Sanatorium „Daheim“ in Davos wird in Zukunft vielen Lungenkranken zum wahren Rettungsanker werden. Man bringe deshalb der Sache Vertrauen entgegen und unterstütze die erste schweizerische Heilstätte für Tuberkulose in Davos, unser Heim im „Daheim“.

Arbeiter-Ferien in der Schweiz.

Die S. K.-L. hat bei Erteilung ihrer Empfehlungsmarke (Label Nr. 2) an Teigwarenfabrikanten die Gewährung von Ferien, und zwar bezahlter Ferien, als Bedingung für diese Auszeichnung aufgestellt. Sie hat damit bewiesen, welches Gewicht sie auf diese Einrichtung legt.

Es wird deshalb von Interesse sein zu vernehmen, wie weit diese Neuerung schon in die verschiedenen Zweige der schweizerischen Industrie eingedrungen ist und also praktische Anerkennung sich erworben hat. Aus diesen Tatsachen wird klar werden, ob die S. K.-L. berechtigt war, schon jetzt diese Wohltat als allgemein durchführbar zu betrachten, und sie von den Firmen zu verlangen, die bei den Mitgliedern der S. K.-L. besonders empfohlen zu werden wünschen.

Der soeben erschienene Bericht der eidg. Fabrikinspektoren enthält eben die Ergebnisse einer Erhebung über die Ferien, für die Material in der ganzen Schweiz gesammelt worden ist. Tabellen liegen vor, welche den Tatbestand anschaulich darstellen. Folgende Erwägungen des Inspektors des I. Kreises, die diesem Gegenstand als Einführung gewidmet sind, dürften für unsere Leser besonders von Interesse sein.

Ferien sind ausserordentlich beliebt, sie sind wohl die von der Arbeiterschaft am höchsten geschätzte Wohlfahrtseinrichtung, das kommt in Berichten von Arbeiterkommissionen, von Gewerkschaften zum Ausdruck und äussert sich darin, dass Arbeiter, Sticker z. B., ihnen im übrigen zusagende Arbeitsbedingungen ausschlugen und blieben, wo sie Ferien bekommen. Wir haben auch erfahren, dass viele Arbeitgeber, die bis jetzt keine Ferien gewährten, ihnen doch sympathisch sind, ihre wohlthuende Wirkung auf die Arbeiter anerkennen und sich vorgenommen haben, Ferien einzuführen. An andern Orten hat unsere Nachfrage wehmütiges Bedauern, ja Tränen hervorgerufen. In vielen Geschäften ist eben kein Arbeitgeber anwesend, sondern nur ein Meister oder eine Meisterin. In solchen Fällen haben wir unsere Fragen an diese Vertreter gerichtet und damit wiederholt die erwähnte vielsagende Wirkung erzielt. Ferien bilden eine Position in vielen Arbeits- und Tarifverträgen, sie sind in Fabrikordnungen vorgesehen, und eine Anzahl Geschäfte haben darüber besondere Regulative, worin den Arbeitern ein Anspruch auf Ferien zugestanden wird. Arbeiter, die in Geschäften gearbeitet haben, wo sie im Genuss von Ferien waren, sind enttäuscht, wenn sie die Wohltat in einem andern entbehren müssen, und trachten nach einer Stelle, wo sie wieder Ferien bekommen. Das sagte uns neben vielen ein Müller, der im Ausland jährlich Ferien gehabt hatte. Die Ferien haben entschieden eine grosse Werbekraft.

Was sind Ferien? Befreiung von der alltäglichen Arbeitspflicht während einer gewissen Zeit, möchten wir kurz sagen. Darnach wären alle einzelnen arbeitsfreien Werktage auch als Ferien zu taxieren? Streng genommen wohl, aber wir haben es doch nicht getan, und auch die meisten Arbeitgeber, die